

D16/153

Stellungnahme

zum Entwurf eines **Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus**

BR-Drucksache 11/19 / BT-Drucksache 19/7375

Vorbemerkung:

Damit die Energiewende gelingt, ist ein zügiger Ausbau des Übertragungsnetzes erforderlich. Die bisherigen Erfahrungen mit dem EnLAG und dem NABEG haben gezeigt, dass die Planungs- und Genehmigungsverfahren komplex und langwierig sind. Eine Beschleunigung der Verfahren erscheint daher geboten. Dazu dient der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 04.01.2019. Dieser Zielsetzung ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Es muss zugleich aber auch sichergestellt werden, dass die Planungen transparent und nachvollziehbar durchgeführt werden müssen. Den berechtigten Belangen der Betroffenen ist angemessen Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir im Folgenden zum Gesetzentwurf Stellung:

A. Stellungnahme zu den Änderungen im Planungsverfahren

1. Leerrohre

a) Vorgesehene Regelung

Bei Vorhaben im Sinne des § 43 S. 1 Nr. 3 und 4 EnWG können Leerrohre in das Planfeststellungsverfahren einbezogen werden, wenn sie im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabels verlegt werden und die zuständige Behörde anhand

der Umstände des Einzelfalls davon ausgehen kann, dass sie innerhalb von 15 Jahren nach der Planfeststellung zur Durchführung einer Stromleitung genutzt werden.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Verlegung der Leerrohre, die spätere Durchführung der Stromleitung und deren anschließender Betrieb. Für die Nutzung der Leerrohre bedarf es dann keiner weiteren Genehmigung.

Eine entsprechende Regelung findet sich in § 18 NABEG für Vorhaben im Sinne von §§ 2 Abs. 3, 5 und 6 BBPlG. § 18 Abs. 3 Satz 2 stellt klar:

„Bei Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz entsprechend gekennzeichnet sind, steht die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre, die im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme des gekennzeichneten Vorhabens verlegt werden, fest.“

Im Entwurf zur Ergänzung des BBPlG sind dies die mit „H“ gekennzeichneten Vorhaben. Dies betrifft aktuell das Vorhaben Nr. 5, die Höchstspannungsleitung Wolmirstedt-Isar.

b) Begründung

Die Planfeststellung von Leerrohren wird als Instrument einer vorausschauenden Planung eingeführt, wenn der Ausbau sehr wahrscheinlich ist. Dies sei volkswirtschaftlich sinnvoller und gleichzeitig umweltverträglicher als der spätere Bau der Leitungen. Unbenutzte Leerrohre könnten „als passive Infrastruktur anderen Zwecken wie digitaler Infrastruktur zur Verfügung“ stehen. Es werde keine „rechtswidrige ‚Vorratsplanung‘ vorgesehen, da die Verlegung der Leerrohre eine entsprechende Prognose künftigen Bedarfs voraussetze.

c) Bewertung

Werden Leerrohre in die Planfeststellung einbezogen, wird eine breitere Trasse für die Leitungsführung in Anspruch genommen. Das kann bei Engstellen dazu führen, dass eine andere Linienführung mit Leerrohren gewählt werden muss als ohne Leerrohre.

Ob das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung der Gesetzesbegründung teilt, es sei keine Vorratsplanung, ist mehr als zweifelhaft. Es geht um einen künftigen Bedarf, der aber gerade noch nicht aktuell ist. Das dürfte zur Rechtfertigung der mit einem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Rechtsfolgen nicht ausreichen. Entweder es besteht ein Bedarf für eine Leitung, dann ist diese zu planen, oder es besteht gegenwärtig kein Bedarf, dann ist eine Planung von Leitungen – und sei es auch eine Planung von Leerrohren – eine Planung auf Vorrat.

Zwar sollen die Auswirkungen „einer Stromleitung“ beurteilt werden, offen bleibt aber, welche Spannungsebene oder Leitungstechnik zu Grunde gelegt wird. Bei einer Planfeststellung zum jetzigen Zeitpunkt wären absehbar 320-kV-Kabel vorzusehen, da diese dem Stand der Technik entsprechen. Mit Blick auf die aktuell laufenden Langzeittest ist aber absehbar, dass bei einem Leitungsbau in 10 oder gar 15 Jahren mit 525-kV-Kabeln geplant werden könnte, wodurch sich eine deutliche Reduzierung der Trassenbreite erreichen ließe. Für die Inanspruchnahme von Grundstückseigentümern stellt dies einen erheblichen Unterschied dar. Welcher Flächenbedarf künftig erforderlich ist, kann aktuell nicht sicher prognostiziert werden. Nach Ablauf der Geltungsdauer sollen die Leerrohre anderweitig genutzt werden können. Dazu wären gesonderte Genehmigungsverfahren erforderlich.

Die Zulassung von Leerrohren dürfte vor allem verfassungsrechtlich unzulässig sein. Die Planfeststellung nach EnWG und NABEG hat enteignungsrechtliche Vorwirkung. Die Verlegung von Leerrohren mag durchaus praktisch sein, sie dient selbst jedoch nicht dem Wohl der Allgemeinheit. Insofern ist es auch dem Gesetzgeber verwehrt, bereits im BBPlG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf für Leerrohre (!) festzulegen.

Zulässig wäre es nur, die weiteren eindeutig bestimmten Höchstspannungsleitungen planfestzustellen. Dann könnten auch Leerrohre für die zweite Leitung verlegt werden, die dann innerhalb der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses eingezogen werden.

Praktische Folge: Eigentümer von Grundstücken, auf denen Leerrohre verlegt werden sollen, werden den Planfeststellungsbeschluss voraussichtlich erfolgreich angreifen. Sollte das Bundesverwaltungsgericht die Leerrohre billigen, wird das Bundesverfassungsgericht darüber entscheiden müssen. Eine entsprechende erhebliche Verzögerung des Verfahrens ist damit zu erwarten. Leerrohre sind somit ein hohes Risiko für eine rasche Realisierung.

Das zur Kennzeichnung mit „H“ vorgesehene Vorhaben Nr. 5 des BBPIG wird in der Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2017 – 2030 nur mit einer Leistung von 2 GW bestätigt. Erst für das Zieljahr 2035 wird im Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber zum NEP 2017 – 2030 ein zusätzlicher Transportbedarf von weiteren 2 GW gesehen. Mit Blick auf den erheblichen zeitlichen Vorlauf ist eine belastbare Prognose, dass ein zusätzlicher Leitungsbau hier erforderlich wird, gegenwärtig nicht möglich.

2. Anzeigeverfahren

a) Vorgesehene Regelung

Die Zulassung von Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren soll erleichtert werden, insbesondere wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies soll nach § 43 f Abs. 2 der Fall sein bei einer Änderung des Betriebskonzepts, Umbeseilungen oder Zubeseilungen mit einer Länge von bis zu 15 km. Voraussetzung ist, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden und keine erhebliche Beeinträchtigung eines „Natura 2000“-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets zu erwarten ist.

§ 25 NABEG wird entsprechend geändert.

b) Begründung

Im Anzeigeverfahren entfallen UVP und Beteiligung der Öffentlichkeit. Damit ist das Verfahren erheblich einfacher und schneller. Die rechtliche Überprüfung beschränkt sich auf die Änderung.

c) Bewertung

Durch Umbeseilungen und Zubeseilungen einer vorhandenen Leitung im Siedlungsgebiet kann es zu stärkeren Korona-Geräuschen kommen. Zu ergänzen wäre deshalb, dass auch die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden müssen.

Wünschenswert wäre die Ergänzung, dass die Nachbarschaft über das Anzeigeverfahren unterrichtet wird und die entsprechenden Unterlagen einsehen kann.

3. Zulassung vorzeitigen Baubeginns

a) Vorgesehene Regelung

Bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung einer Plangenehmigung kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des neuen § 44 c Abs. 1 Vorarbeiten zulassen. Die Entscheidung ist den betreffenden Gemeinden und Beteiligten zuzustellen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Vorausgesetzt wird, dass der Vorhabenträger über die für die Maßnahmen notwendigen privaten Rechte verfügt, so dass Rechtsmittel von Grundstückseigentümern im Trassenbereich unzulässig sind.

b) Begründung

Die Vorschrift dient insbesondere der Beschleunigung des Vorhabens bei engem Bauzeitfenster oder bei Sonderbauten. Mit Hilfe dieser Vorschrift können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Kohärenzsicherung durchgeführt werden.

c) Bewertung

Wenn das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet verläuft oder angrenzt, ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Wenn das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung von Erhaltungszielen führt, muss die Verträglichkeitsprüfung abgeschlossen werden und eine Abweichungsentscheidung durchgeführt werden. Die notwendigen Kohärenzmaßnahmen sind vorzusehen. Sie müssen also mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns festgelegt werden.

4. Raumordnung

a) Vorgesehene Regelung

Nach § 3a Abs. 2 NABEG sollen bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen Ausnahmen vorgesehen werden, um Bundesfachplanung und Planfeststellung nicht zu erschweren. Für die Bundesfachplanung wird in § 5 Abs. 2 NABEG geregelt, dass die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung nur gilt, wenn die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans beteiligt worden ist und innerhalb einer Frist von zwei Monaten nicht widersprochen hat. Mit dem Widerspruch entsteht keine Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur. Wird nachträglich ein Abweichen von den Zielen der Raumordnung erforderlich, kann die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nachträglich widersprechen. Muss der Plan geändert werden, sind die entstehenden Kosten zu ersetzen. In § 15 Abs. 1 NABEG wird zudem klargestellt, dass die Bundesfachplanung nur nachfolgende Landesplanungen bindet.

b) Begründung

Konflikte mit der Raumordnung sollten bereits im Verfahren der Bundesfachplanung bewältigt werden. Das ist sinnvoll. Dass Raumordnungspläne, die vor Begründung der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur aufgestellt wurden nur zu berücksichtigen sind, wie dies der

Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, ist in der Literatur umstritten. Deshalb ist die Möglichkeit des nachträglichen Widerspruchs sinnvoll, ohne dass es eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 ROG bedarf. Entsprechendes gilt für die Klärung des Meinungsstreits, ob die Bundesfachplanung auch einer zeitlich vorrangigen Landesplanung vorgeht.

c) Bewertung

Die Auflösung des Konfliktes mit zeitlich vorrangigen Raumordnungsplänen durch Widerspruch und nachträglichen Widerspruch ist sinnvoll. In der Fachliteratur besteht Streit über die Bindung der Bundesfachplanung an die Ziele der Raumordnung. Damit war eine gesetzgeberische Entscheidung gefordert.

Unklar erscheint hingegen, ab welchem Zeitpunkt die Anpassungspflicht aus § 3a Abs. 2 NABEG greifen soll. Klar absehbar werden Konflikte regelmäßig erst dann sein, wenn zumindest die Unterlagen nach § 6 NABEG vorliegen und die Übertragungsnetzbetreiber einen Vorschlagskorridor einbringen. Dieser müsste aber seinerseits auf die Erfordernisse der Raumordnung bereits Rücksicht nehmen. Mit Blick auf die übliche Dauer von Änderungsverfahren bei Raumordnungsplänen bestehen Zweifel, dass eine durch die Unterlagen nach § 6 NABEG ausgelöste Anpassung erreicht werden kann, bevor die Bundesfachplanung abgeschlossen ist.

5. Bauleitplanung

a) Vorgesehene Regelung

Nach § 5 Abs. 3 sind städtebauliche Belange bei der Bundesfachplanung zu berücksichtigen. Für nötige Anpassungen des Flächennutzungsplans ist eine Entschädigungsregelung vorgesehen. § 15 Abs. 1 NABEG sieht zudem vor, dass die Bundesfachplanung Vorrang vor späteren Bauleitplanungen hat.

b) Begründung

Die Neuregelung in § 5 Abs. 3 NABEG beschränkt sich auf eine Regelung der Kostenfolgen. Der Vorrang der Bundesfachplanung vor der Bauleitplanung soll nach der Begründung nur so weit reichen, wie dies für die Planfeststellung erforderlich ist. Dem Wortlaut des Gesetzes lässt sich diese Einschränkung aber nicht entnehmen.

c) Bewertung

Nach § 5 Abs. 3 S. 2 NABEG sollen nur § 7 S. 6 und § 37 Abs. 3 BauGB entsprechend angewendet werden. Dies lässt sich nur so verstehen, dass die Bundesfachplanung den weiteren Anforderungen von § 7 BauGB zum Umgang mit einem vorrangigen widersprechenden Flächennutzungsplan nicht unterfallen soll. Die Bundesfachplanung kann sich also über den Flächennutzungsplan hinwegsetzen, ohne sich zuvor mit der Gemeinde ins Benehmen zu setzen oder der Planung zu widersprechen. Dies stellt sich als ein erheblicher Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit dar, der so nicht erforderlich ist. Die nach § 7 S. 5 BauGB erforderlichen Gründe für einen zulässigen nachträglichen Widerspruch sollten im Fall eines Vorhabens nach dem NABEG stets vorliegen. Soweit kein Einvernehmen mit der Gemeinde erzielt werden kann, lassen sich in der Bundesfachplanung daher die Darstellungen eines Flächennutzungsplans auch ohne den Verzicht auf das Widerspruchsverfahren überwinden. Das Verfahren nach § 7 S. 3 BauGB ermöglicht aber eine stärkere Rücksichtnahme auf die kommunalen Belange. Daher sollte dieses Verfahren vorrangig zur Anwendung kommen. § 5 Abs. 3 S. 2 NABEG ist daher zu streichen.

Auch die vorgesehene Ergänzung in § 15 Abs. 1 NABEG stellt sich als ein gravierender Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit dar. Die Sperrwirkung beschränkt sich nicht nur auf die spätere Leitungstrasse, sondern grundsätzlich auf die gesamte Breite des Trassenkorridors (regelmäßig 1.000 m). Damit werden erhebliche Flächen der Bauleitplanung entzogen. Die nach der Gesetzesbegründung vorgesehene Eingrenzung auf den für die Entscheidung nach § 24 NABEG erforderlichen Umfang findet im Wortlaut der Norm keinen Niederschlag. Es ist auch vollkommen unklar, was damit konkret gemeint sein soll. Da in der Bundesfachplanung weder die endgültige Trasse, noch die potentielle Trassenachse festgelegt werden, sondern

grundsätzlich die gesamte Korridorbreite für die Trassierung zur Verfügung steht, gibt es für die Gemeinden keinen Anhaltspunkt, inwiefern eine Bauleitplanung, die den Trassenkorridor tangiert, mit der späteren Planfeststellung in Konflikt geraten könnte. Um kein Risiko einzugehen, müssten sich die Gemeinden daher zumindest bis zum rechtskräftigen Abschluss der Planfeststellungsverfahren jeglicher Bauleitplanung im Bereich der Trassenkorridore enthalten.

Damit ist zugleich das bisherige Rechtsschutzsystem des NABEG grundsätzlich in Frage gestellt. Nach § 15 Abs. 3 NABEG soll die Entscheidung über die Bundesfachplanung keine Außenwirkung haben und nur inzident im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen den nachfolgenden Planfeststellungsbeschluss angegriffen werden können. Diese gesetzgeberische Fiktion lässt sich mit der Bindungswirkung gegenüber den Gemeinden nicht mehr aufrechterhalten. Eine rechtliche Beeinträchtigung tritt für sie bereits unmittelbar mit der Entscheidung nach § 12 NABEG ein. Daher muss ihnen auch zwingend ein Klagerecht gegen die Entscheidung zustehen. Die spätere Rechtsschutzmöglichkeit gegen den Planfeststellungsbeschluss käme im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu spät, da die Beeinträchtigung der Planungshoheit nicht erst mit dem Planfeststellungsbeschluss eintritt.

6. Verzicht auf die Bundesfachplanung

a) Vorgeschlagene Regelung

Nach § 5 a Abs. 1 NABEG soll und nach Abs. 2 kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet werden. Wenn bei einem Vorhaben im Bundesbedarfsplangesetz die besondere Eilbedürftigkeit ganz oder teilweise festgelegt ist, muss auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet werden.

b) Begründung

Es handelt sich überwiegend um Fälle, die zuvor im vereinfachten Verfahren geregelt waren. Dieses war nach drei Monaten abzuschließen. Jetzt hat die Bundesnetzagentur nach acht Wochen über den Verzicht zu entscheiden. Der Zeitgewinn ist also gering.

Die Begründung weist zutreffend darauf hin, dass die Bündelung mit bestehenden Leitungen Probleme aufwerfen kann. Erst mit der EnWG-Novelle 2001 wurde der Leitungsbau planfeststellungsfähig. Ein Raumordnungsverfahren war erst seit der ROV von 1990 vorgesehen. Ein großer Teil des Leitungsbestandes datiert aus einem Zeitraum, bevor raumplanerische und umweltfachliche Untersuchungen beim Leitungsbau vorgenommen wurden. Insbesondere wurden Konflikte mit Natura 2000-Gebieten oder dem besonderen Artenschutz nicht untersucht. Die Begründung betont, die umwelt- und naturschutzrechtlichen Gesichtspunkte müssten bei der Entscheidung untersucht und entschieden werden. Das ergibt sich leider nicht aus dem Wortlaut des Gesetzentwurfs.

Bewertung:

§ 5 a Abs. 1 und 2 sollte ergänzt werden um die Voraussetzungen, dass die vorhandenen Leitungen raumverträglich sind und keine Konflikte mit Natura 2000-Gebieten oder dem besonderen Artenschutz aufweisen. Der verbindliche Verzicht auf die Bundesfachplanung durch die Entscheidung des Gesetzgebers über eine Eilbedürftigkeit des Vorhabens enthält keine weiteren Kriterien. Nach dem Wortlaut kann daher auch ein Vorhaben fernab von vorhandenen Leitungen oder festgelegten Trassenkorridoren als eilbedürftig ohne vorangegangene Bundesfachplanung oder Raumordnungsverfahren gleich in die Planfeststellung kommen. Das erscheint bedenklich, weil eine systematische Raumverträglichkeitsprüfung dann erst im Planfeststellungsverfahren erfolgt. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die inhaltliche Notwendigkeit, bei der Trassenplanung die Erfordernisse der Raumordnung zu betrachten auch beim Verzicht auf die Bundesfachplanung nicht entfällt. Diese Prüfung findet dann nur auf einer ungeeigneten Planungsebene statt.

Zudem ist daran zu erinnern, dass das NABEG zwei Ziele verfolgte: zum einen die Beschleunigung der Verfahren, zum anderen – als Lehre aus den Auseinandersetzungen um Stuttgart 21 – eine Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung um mehr Akzeptanz zu erreichen. Daher wäre es zweckmäßiger, das Planungsverfahren insgesamt – Bundesfachplanung und Planfeststellung – zu betrachten und zu bewerten, auf welcher Ebene welche Beteiligungs- und Verfahrensschritte entbehrlich sein könnten.

7. Vorschläge der Länder

a) Vorgesehene Regelung

Länder können in Verfahren der Bundesfachplanung nach § 7 Abs. 3 NABEG in Abstimmung mit anderen betroffenen Ländern Vorschläge zur Führung des Trassenkorridors machen. Diese Vorschläge können in einer Antragskonferenz oder schriftlich erörtert werden.

b) Begründung

Mit der Pflicht zur Abstimmung soll verhindert werden, dass ein Land mit solchen Vorschlägen ausschließlich versucht, die eigene Betroffenheit zu vermeiden. Die Vorschläge alternativer Trassenführung müssen nicht in der Antragskonferenz unterbreitet werden, sondern können auch schriftlich erörtert werden.

c) Bewertung

Ob die Länder durch die Pflicht zur Abstimmung gezwungen werden können, nur abgestimmte Alternativen vorzuschlagen, erscheint mehr als fraglich. Die Verpflichtung der BNetzA ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen, die im Verfahren von Beteiligten eingebracht wurden zu prüfen, kann dadurch nicht beseitigt werden. Insofern muss sich der Inhalt der Regelung darauf beschränken, für die auf diesem Weg eingebrachten Alternativen ein besonderes Verfahren vorzusehen.

Die Gefahr, dass bei dem Vorschlag von Alternativen in der Antragskonferenz eine Kette weiterer Antragskonferenzen droht, ist unbegründet. Über die Vorschläge müssen keine neuen Antragskonferenzen durchgeführt werden. Vielmehr hat die Bundesnetzagentur nach § 7 NABEG den Untersuchungsrahmen vorzugeben.

Die Novellierung ist entbehrlich.

8. Änderung Bundesnaturschutzgesetz

a) Vorgeschlagene Regelung

§ 15 BNatSchG wird durch eine Verordnungsermächtigung ergänzt, „das Nähere zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne von Abs. 1 S. 1 sowie zur Kompensation von Eingriffen“ zu regeln. Diese Regelung wird begrenzt auf die Ausführung ausschließlich durch die Bundesverwaltung, insbesondere bundeseigene Verwaltung.

b) Begründung

Damit sollen Vorhaben erfasst werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur fallen.

c) Bewertung

Die Vorhaben werden vom jeweiligen Vorhabenträger ausgeführt, das sind die Übertragungsnetzbetreiber bei den Höchstspannungsleitungen und im Übrigen die Netzbetreiber. Die Bundesnetzagentur führt kein Vorhaben aus. Die vorgesehene Regelung würde die Fälle nicht wie gewünscht umfassen.

9. Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

a) Vorgeschlagene Regelung

In § 5 a wird die Kostenanerkennung von Zahlungen der Übertragungsnetzbetreiber an Grundstückseigentümer geregelt. Dies betrifft nur das Eigentum an land- oder forwirtschaftlich genutzten Flächen. Dienstbarkeitsentschädigungen können bei Höchstspannungsfreileitungen bis zu 25 % des Verkehrswertes und bei Höchstspannungserdkabeln bis zu 35 % berücksichtigt werden.

Es sind Zuschläge für eine gütliche Einigung vorgesehen, wenn der Grundstückseigentümer die Dienstbarkeitsbewilligung binnen acht Wochen nach erstmaligem Zugang der schriftlichen Angebotsunterlagen notariell beglaubigen lässt. Innerhalb einer Spanne von 0,50 €/m² bis 2,00 €/m² darf der Zuschlag bis zu 50 % der Dienstbarkeitsentschädigung betragen.

Eine Aufwandsentschädigung kann bis zu 500,00 € pro Grundstück berücksichtigt werden. Die Anerkennung erfolgt einmalig mit Inbetriebnahme der Freileitung oder des Erdkabels.

b) Begründung

Die Regelung soll auf das Übertragungsnetz beschränkt werden, also nicht auf die übrigen Netzbereiche übertragbar sein. Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis und dient der Vereinheitlichung der Entschädigung.

c) Bewertung

Die Regelung beschränkt sich auf die Frage, ob Entschädigungen in entsprechender Höhe als Kosten der Übertragungsnetzbetreiber bei der Festlegung der Stromnetzentgelte berücksichtigt werden können. Sie schreibt diesen Entschädigungsrahmen aber nicht fest. Für die betroffenen Eigentümer wird mit der Regelung folglich keine Anspruchsgrundlage geschaffen,

sondern nur der wirtschaftliche Rahmen der Übertragungsnetzbetreiber bei der Gewährung der Entschädigung verbessert.

Die Forderungen der Land- und Forstwirtschaft gehen über diese Regelung weit hinaus. Sie zielen auf eine dauerhafte Rente, begründet durch die dauerhafte Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung. Bei Erdkabeln sei noch unklar, ob durch eine Erwärmung die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt werde.

Diese Forderung erscheint insofern problematisch, als offen bleibt wie sie auf die Entschädigung bei Höchstspannungsleitungen beschränkt werden kann. Eine Verallgemeinerung dieses Ansatzes auch auf sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen würde zu unabsehbaren Kosten für die kommunalen Haushalte führen und muss ausgeschlossen sein.

Hinsichtlich der Frist binnen der das Entschädigungsangebot angenommen werden soll ist anzumerken, dass diese im Einzelfall sehr knapp bemessen sein kann, falls noch Rückfrage- oder Abstimmungsbedarf durch die Eigentümer besteht. Hier sollte ein Frist von zumindest 12 Wochen vorgesehen werden.

Eine gesetzliche Regelung des Leitungsmonitoring für Erdkabel (dazu nachfolgend B) könnte den Besorgnissen teilweise entgegenkommen. Die Höhe der Entgelte beruht in der bisherigen Praxis auf Vereinbarungen der Netzbetreiber mit den Berufsverbänden. Es ist deshalb zu erwägen, alternativ eine Entschädigung auf der Grundlage einer Vereinbarung aller Netzbetreiber mit den Berufsverbänden auf Bundesebene zu ermöglichen, wobei eine Zustimmung der Bundesnetzagentur zur Vereinbarung vorzusehen ist, um willkürliche Ergebnisse zu Lasten der Verbraucher zu vermeiden.

B. Zweckmäßige Ergänzungen

1. Netzverknüpfungspunkte

a) Vorhandene Regelung

Die Planfeststellungsvorschriften nach EnWG und NABEG gelten für die Leitungen zwischen den Netzverknüpfungspunkten. Nach § 18 Abs. 2 NABEG kann der Vorhabenträger beantragen, die notwendigen Anlagen, insbesondere Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte in das Planfeststellungsverfahren zu integrieren (ebenso § 43 S. 3 EnWG).

Die Netzverknüpfungspunkte sind die für die energiewirtschaftliche Bedarfsrechnung angenommenen Verknüpfungen einer Übertragungsleitung mit dem übrigen Netz. Sie beruhen nicht auf einer örtlichen Planung, die die Raumverträglichkeit dieser Netzverknüpfungspunkte untersucht.

Derzeit werden die Umspannanlagen zur Netzverbindung nach dem BImSchG ohne Raumordnungsverfahren genehmigt.

b) Notwendige Änderung

Es wird vorgeschlagen, die Netzverknüpfungspunkte mit den jeweils erforderlichen Anlagen (z.B. Konverter) immer in die Planfeststellung für die Leitung zu integrieren. Notwendig ist eine einheitliche fachplanerische Beurteilung des Leitungsverlaufs und damit auch der Anfangs- und Endpunkte. Wenn derzeit z.B. Umspannanlagen als Netzverknüpfungspunkte im Verfahren nach dem BImSchG genehmigt werden, fehlt jede raumordnerische Beurteilung dieses Standortes und seiner Verknüpfung mit der Leitung. Der Netzbetreiber kann damit Zwangspunkte für die Leitungsführung setzen. Das ist nicht sachgerecht und erhöht den Verfahrensaufwand und Bürger-Widerstand.

2. Trassenkorridor

a) Bestehende Regelung

Nach § 3 Abs. 1 NABEG sind Trassenkorridore Geländestreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft. In der Praxis wird eine Breite des Trassenkorridors von 500 m bis 1.000 m angenommen. Der Trassenkorridor und damit seine Grenzen ist gem. § 15 Abs. 1 NABEG für die nachfolgende Planfeststellung verbindlich. Diese muss also die Leitungstrasse innerhalb des Trassenkorridors festlegen. Wegen dieser hohen Verbindlichkeit entsteht ein großer Aufwand zur Untersuchung des Trassenkorridors. Abweichungen in der Planfeststellung erfordern zusätzliche Änderungen der Bundesfachplanung.

b) Vorschlag zur Beschleunigung

Es wird vorgeschlagen, den Trassenkorridor als raumverträgliche Linienführung (wie die Planung der Bundesfernstraßen) zu definieren und damit bereits frühzeitig die künftige Trassierung in den Blick zu nehmen. Das wird erheblich den Untersuchungsaufwand insbesondere „Kartierungsaufwand“ reduzieren und damit das Verfahren beschleunigen. Abweichungen sind ohne neues Verfahren zulässig.

3. Rechtsschutz gegen Bundesfachplanung

a) Vorhandene Regelung

Nach § 15 Abs. 3 NABEG soll die Entscheidung über die Bundesfachplanung keine unmittelbare Außenwirkung haben. Sie kann nur im Rechtsmittelverfahren gegen die Planfeststellung gerichtlich überprüft werden.

b) Vorschlag

Wir schlagen vor, Rechtsschutz bereits gegen die Entscheidung über die Bundesfachplanung (als raumverträgliche Linienführung) zuzulassen, um auf diese Weise Konflikte abzuschichten. Der Rechtsschutz könnte z.B. für Gemeinden und Vereinigungen eröffnet werden.

4. Monitoring

a) Regelung

Eine Regelung über das Monitoring bei Erdkabeln fehlt.

b) Vorschlag

Wir schlagen vor, gesetzlich zu regeln, dass im Planfeststellungsbeschluss eine verbindliche Regelung für die zeitliche Ausgestaltung des Monitoring vorgeschrieben wird, um unerkannte negative Auswirkungen des Erdkabels zu ermitteln. Das könnte Besorgnisse der betroffenen Grundstückseigentümer vermeiden. Das Monitoring von Bau und Betrieb ist erforderlich, damit der Ausgleichsbedarf der Flächenbewirtschaftler für Bewirtschaftungserschwernisse etc. sachgerecht und auf nachvollziehbarer Grundlage ermittelt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Siegfried de Witt

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Dr. Peter Durinke

Rechtsanwalt

Anlage:

/ Hamelner Erklärung